

# BRANDSCHUTZORDNUNG

**1. Diese Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise zur Gewährleistung eines vor Brandgefahr sicheren Schulbetriebes, zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit durch Brand sowie für das Verhalten im Brandfall selbst.**

## **2. Brandschutzbeauftragter**

Für den Brandschutz dieser Schule ist ein Brandschutzbeauftragter (Stellvertreter) bestellt, der die notwendigen Brandschutzmaßnahmen anzuordnen bzw. zu überwachen hat. Alle in diesem Gebäude anwesenden Personen sind verhalten, diesen Anordnungen Folge zu leisten.

**Brandschutzbeauftragter: Herr Daniel Osterland**

## **3. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen**

- Flucht- und sonstige Verkehrswege sind in ihrer gegebenen Breite von Lagerungen aller Art freizuhalten. Während des Schulbetriebes müssen Ausgangstüren bzw. Notausgänge geschlossen und unversperrt bleiben.
- Brandschutztüren sind stets geschlossen zu halten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
- Fahrzeuge dürfen im Bereich des Schulgebäudes nur dort abgestellt werden, wo dies vom Schulerhalter ausdrücklich zugelassen wurde.
- In der Nähe von Feuerstellen, Heiz- und Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden. Dies gilt sinngemäß auch hinsichtlich der Lagerung brennbarer Stoffe und Gegenstände auf dem Dachboden.
- Die Betätigungseinrichtung für die Brandrauchentlüftung der Stiegenhäuser sind periodisch zu prüfen.
- Das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist in allen brandgefährdeten Räumen, wie Dachboden, Magazinen oder in Räumen, in denen brennbare Stoffe lagern, verboten.
- Weisungen des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Kocher mit offenen Heizdrähten sind verboten.
- Schäden an Elektroinstallationen oder Störungen an elektrischen Anlagen sind sofort dem Brandschutzbeauftragten zu melden. Nach Unterrichtschluss sind sämtliche elektrischen Geräte sowie die Lichtanlage, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden (Kühlschrank, Ofen, Klimaanlage usw.) abzuschalten.
- Löschgeräte und sonstige Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen, noch missbräuchlich entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- Nach Beendigung der Reinigung sind sämtliche Fenster und Türen im Schulgebäude zu schließen.
- Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt und entfernt werden.
- Brennbare Flüssigkeiten und sonstige feuergefährliche Stoffe müssen in einem aus nichtbrennbarem Material hergestellten Schrank aufbewahrt werden. Dieser Schrank ist außen zu kennzeichnen.
- Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten hat mit größter Vorsicht zu erfolgen; auf in der Nähe befindliche offene Feuerstellen ist hierbei besonders zu achten.
- Gasgeräte und Gasleitungen sind in gutem Zustand zu erhalten. Sie sind laufend auf ihre Dichtheit zu überprüfen. Orts bewegliche Druckgasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen, standsicher und so zu lagern, dass sie die Fluchtwege nicht behindern.

- Hauptschalter für die elektrische Stromversorgung sowie Hauptabsperrhähne in den Gas- und Wasserleitungsrohren sind ständig zugänglich zu halten.
- Brennbare Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Müllsammelbehälter gelagert werden. Asche, Schlacke, Glut darf nur in nicht brennbaren Behältern mit dichtschließenden Behältern gesammelt und aufbewahrt werden.
- Ohne vorherige Genehmigung durch den Brandschutzbeauftragten dürfen Feuerarbeiten (Schweißen) nicht durchgeführt werden.
- Wahrgenommene feuerpolizeiliche Mängel oder sonstige Übelstände, die die Sicherheit beeinträchtigen, sind unverzüglich dem Schulleiter und dem Brandschutzbeauftragten zu melden.
- Räumlichkeiten auf Schulliegenschaften dürfen nur dann für öffentliche Veranstaltungen bzw. schulfremde Zwecke verwendet werden, wenn hierfür die erforderlich behördliche Bewilligung vorliegt.
- Bei Veranstaltungen sind offen brennende Kerzen oder Lampen mit brennbaren Flüssigkeiten und mit brennbarem Gas gefüllte Ballone in allen Schulräumen verboten.

#### **4. Aufklärung der Schüler, Durchführung von Alarmübungen**

- Die Schüler sind mindestens einmal im Schuljahr (erstmalig zu Beginn des Schuljahres) über die gebräuchlichsten auftretenden Brandgefahren zu belehren.
- Pro Schuljahr ist mindestens eine Alarmübung im Einvernehmen mit der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wels durchzuführen.
- Der ersten Alarmübung hat eine Unterweisung der Schüler über das „Verhalten bei Alarm“ voranzugehen.
- Die Alarmübungen sind unter Annahme verschiedenster Brandentstehungen und erschwerter Bedingungen durchzuführen.

#### **5. Verhalten im Brandfall**

- Ruhe und Besonnenheit bewahren.
- Sofort Einsatzkräfte verständigen (Angabe der Brandmeldestelle).
- Schulleitung und Brandschutzbeauftragten in Kenntnis setzen.
- Auslösung des Alarms! Alarmzeichen so lange ertönen lassen, bis alle Schüler in Sicherheit sind.
- Gefährdeten sofort Hilfe leisten.
- Mit der Räumung der Schule nicht beschäftigte Personen haben sofort mit den vorhandenen Löschgeräten den Brand zu bekämpfen.
- Elektrisches Licht auf allen Fluchtwegen einschalten bzw. Notbeleuchtung in Betrieb setzen.
- Stiegenhaus- und Gangfenster zur Verhinderung der Verqualmung der Fluchtwege öffnen.
- Anordnung des Schulleiters und des Brandschutzbeauftragten Folge leisten.
- Schulgebäude klassenweise unter Aufsicht der Lehrpersonen in Richtung Sammelstelle verlassen. Überzeugen, ob niemand in Nebenräumen zurückgeblieben ist. Dabei Türen und Fenster schließen.
- Ist eine Klasse ohne Lehrperson wenn Alarm ertönt, so ist sie vom Lehrer der nächstliegenden Klasse mitzubetreuen.
- Vollzähligkeit der Schüler auf Sammelstellen feststellen.
- Ist eine Benützung der Fluchtwege durch Verqualmung nicht mehr möglich, dann sind die Schüler in den Klassen zu belassen. Türen schließen und Fenster öffnen. Durch Zurufen den Einsatzkräften bemerkbar machen.